Merkblatt über die «Notfallmässige Unterbringung» von basel-städtischen Kindern und Jugendlichen

vom Dezember 2017

1. Einleitung

Wenn Kinder oder Jugendliche nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und die Mitarbeitenden des KJD einen Platz in einem Kinder- oder Jugendheim suchen, steht ihnen im Kanton Basel-Stadt ein umfangreiches und differenziertes Angebot zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendheime richten sich so weit als möglich nach dem individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft die regulär geplanten Eintritte ebenso wie kurzfristige und dringend notwendige Unterbringungen. So sind neben den Aufnahme- und Durchgangsgruppen auch andere Kinder- und Jugendheime bereit, in dringenden Fällen zeitnah und unkompliziert eine Unterbringung zu ermöglichen. In der Regel stehen hierfür genügend freie Plätze zur Verfügung, da das Platzangebot der Nachfragemenge entspricht. In bestimmten Situationen ist es den Mitarbeitenden des KJD jedoch nicht möglich, auf herkömmliche Weise einen dringend benötigten Heimplatz zu finden. Es sind diese:

- Aufgrund eines punktuellen Nachfrageüberschusses sind alle in Frage kommenden Kinder- oder Jugendheime belegt und haben keine Aufnahmekapazität mehr.
- Der Pikettdienst des KJD muss aus Kinderschutzgründen dringend eine bzw. einen Minderjährige/n (oder mehrere Geschwister) stationär unterbringen. Da der Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten tätig wird, sind die Bedingungen, einen geeigneten Platz in einem Kinder- oder Jugendheim zu finden, deutlich erschwert.

Mehrere stationäre Einrichtungen haben sich aufgrund der sich wiederholenden Engpässe bereit erklärt, die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» anzubieten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dringende ausserfamiliäre Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen durch den KJD mittels eines verlässlichen Angebots jederzeit möglich sind. Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» wird jedoch wie oben erläutert nicht bei jeder dringend angezeigten Unterbringung benötigt. Die Beanspruchung der Leistung ist an bestimmte Voraussetzungen und an ein spezifisches Procedere geknüpft. Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick.

2. Definition der Leistung «Notfallmässige Unterbringung»

Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» wird wie folgt definiert.

- Die Einrichtung, welche die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» anbietet, stellt zwei bis drei Notfallplätze ausserhalb des vertraglichen Kontingentes zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Plätze, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten zusätzlich zu den regulären Heimplätzen ohne grossen Aufwand eingerichtet werden. Sie verfügen lediglich über eine rudimentäre Ausstattung und sind nicht für einen längeren Aufenthalt geeignet.
- Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» kann von den Sozialarbeitenden des KJD bei dringendem Unterbringungsbedarf und fehlender Aufnahmekapazität in Anspruch genommen werden. In diesem Falle ist die Einrichtung in Bezug auf ihre regulären Plätze voll belegt und tätigt die notfallmässige Aufnahme ausserhalb ihres vertraglichen Kontingents.

- Im Weiteren gewährleistet die Einrichtung, dass notfallmässigen Aufnahmen auch ausserhalb der Bürozeiten von 17.30 Uhr bis um 08.00 Uhr des folgenden Arbeitstages vom Pikettdienst des KJD in Anspruch genommen werden können.
- Die Nutzung der Leistung «Notfallmässige Unterbringung» ist auf maximal drei Nächte bzw. vier Tage beschränkt. In der Zwischenzeit muss von den Mitarbeitenden des KJD eine Anschlusslösung gesucht werden. Eine Anschlussplatzierung in dem Heim, das notfallmässig aufgenommen hat, erfordert gegenseitige Absprache und die Zustimmung der Einrichtung.

3. Institutionen und Plätze

Säuglinge und Kleinkinder (Altersgruppe 0-6 Jahre)

Kinderhaus Holee	Telefon 061 301 24 50
Kinderhaus Gellert	Telefon 061 375 90 00

Das Kinderheim Gellert verfügt über 2 und das Kinderhaus Holee über maximal 3 (1 für Kinder ab Geburt bis ca. 1.5 Jahren und 2 ab 1.5 bis 6 Jahren) Plätze ausserhalb ihres vertraglichen Kontingentes.

Kinder und Jugendliche:

Altersgruppe 5 – 13/14 Jahre (bei Geschwister ab 3 Jahre)

Bürgerliches Waisenhaus	Telefon 079 392 39 72
Kinderheim Lindenberg	Telefon 061 690 99 33
Durchgangsheim Im Vogelsang	Telefon 061 260 85 70

Das Bürgerliche Waisenhaus stellt 2, in Ausnahmefällen (bei Geschwistern) 3 Notfallplätze ausserhalb des vertraglichen Kontingentes in den Kindergruppen zur Verfügung.

Das Durchgangsheim Im Vogelsang und das Kinderheim Lindenberg stellen je 2 Plätze ausserhalb ihres vertraglichen Kontingentes zur Verfügung.

4. Abläufe und Kooperation

- Der KJD klärt die Indikation ab und entscheidet über eine notwendige Sofortplatzierung.
- Wenn eine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB notwendig ist (z.B: für eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts), nimmt der KJD Kontakt mit der KESB auf.
- Erfolgt eine Unterbringung über den Telefon-Pikettdienst des KJD (ausserhalb der Bürozeiten), muss beachtet werden, dass dieser keine Einsätze vor Ort macht. Beratung und Organisation allfälliger Massnahmen erfolgen telefonisch. Die Pikettdienst leistenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des KJD haben keinen Zugriff auf elektronische Daten.
- Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des KJD inkl. Pikettdienst sind für die Sicherstellung des Transports der Kinder und Jugendlichen von ihrem Aufenthaltsort zu der Einrichtung verantwortlich.
- Die Heime stellen ihre auf Notfallaufnahmen eingerichteten Strukturen und Ressourcen zur Verfügung und verpflichten sich zu einer hohen Aufnahmebereitschaft. Sie sichern ihre

Erreichbarkeit und instruieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Die Verweigerung einer Aufnahme wird begründet und der Fachstelle Jugendhilfe mitgeteilt.

- Nach einer notfallmässigen Unterbringung ausserhalb der Bürozeiten informiert der Pikettdienst am folgenden ersten regulären Arbeitstag die zuständige Sozialarbeiterin, den zuständigen Sozialarbeiter des KJD über den Eintritt. Diese/r übernimmt anschliessend die Verantwortung für das weitere Vorgehen, stellt den Informationsfluss sicher und trägt dafür Sorge, dass alle benötigten Informationen vorliegen.
- Der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen nach einer notfallmässigen Unterbringung ist auf maximal drei Nächte bzw. vier Tage beschränkt. Der KJD verpflichtet sich gegenüber den aufnehmenden Institutionen, dass der Platz nach vier Tagen wieder frei wird bzw. dass bis dahin eine Anschlusslösung gefunden wird (ggf. kann die Anschlussplatzierung nach *gegenseitiger Absprache* im gleichen Heim stattfinden).

5. Finanzierung

- Für die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» wird für die maximale Dauer von drei Nächten bzw. vier Tagen ein Tagessatz von CHF 400.00 ausbezahlt. Verfügt eine Einrichtung über einen regulären Tagessatz, der höher ist als CHF 400.00, so wird der reguläre verrechnet.
- Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» kann dann verrechnet werden, wenn die Unterbringung ausserhalb der Bürozeiten durch den Pikettdienst KJD veranlasst wird und/oder auf einen Platz ausserhalb des vertraglichen Kontingentes erfolgt. Für die Durchgangsgruppen gilt ausschliesslich das Kriterium «ausserhalb des vertraglichen Kontingentes».
- Die Finanzierung wird direkt zwischen dem Heim und der FJH geregelt und mit der Platzierungsmeldung «Notfall, Pikett» angezeigt. Für den KJD fallen diesbezüglich keine Aufgaben an. Dauert der Aufenthalt länger als 3 Nächte bzw. 4 Tage, ist das übliche Finanzierungsverfahren einzuleiten.

6. Hinweis auf die Leistung «Notbetten»

Die Leistung «Notfallmässige Unterbringung» ist nicht das einzige Angebot, welche in dringenden Fällen Unterstützung bietet. An dieser Stelle sei zur Übersicht auf die Leistung «Notbetten» hingewiesen.

Wenn sich Kinder und Jugendliche in einer Notsituation befinden und kurzfristig Schutz und Betreuung benötigen, können diese auf eigenes Begehren ein Notbett in einem Kinder- und Jugendheim aufsuchen. Die Leistung «Notbetten» richtet sich an Kinder im Schulalter und an Jugendliche bis zur Mündigkeit, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft haben. Die Leistung ist ein Angebot der beiden Basel und wird sowohl von Kinder- und Jugendheimen aus dem Kanton Basel-Stadt als auch aus dem Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung gestellt.

Folgende Institutionen stellen jeweils einen Platz zur Verfügung:

- Durchgangsheim Im Vogelsang — Telefon 061 260 85 70
  Altersgruppe 7 bis 13 Jahre
- Durchgangsgruppe Kartause Waisenhaus — Telefon 061 699 33 65
  Altersgruppe ab 12 Jahre

- Schlössli - Wohnen für junge Frauen
weibliche Jugendliche ab 13 Jahren — Telefon 061 335 31 10
- Schulheim Röseren
Altersgruppe 12 bis 16 Jahre — Telefon 061 906 95 95
(nur während der Schulzeit)

Die Sozialarbeiterin, der Sozialarbeiter informiert die Kinder und Jugendlichen über das Angebot. Diese organisieren sich persönlich einen Platz entweder direkt bei der Institution oder über die Telefonnummer 147.

Dauer der Krisenintervention des Angebots «Notbetten»: 3 Nächte bzw. 4 Tage.

Für die Leistung wird ein Tagessatz von CHF 400.00 ausbezahlt. Verfügt eine Einrichtung über einen regulären Tagessatz, der höher ist als CHF 400.00, so wird der reguläre verrechnet.

Unterbringungen im Rahmen des Angebotes «Notbetten» werden direkt zwischen der Institution und der FJH geregelt und mit der Platzierungsmeldung «Notbetten» angezeigt (für den KJD fallen keine Aufgaben an). Die Institution trägt dafür Sorge, dass die minderjährigen Nutzerinnen und Nutzer des Notbetts einen kurzen Fragebogen ausfüllen, dieser wird der FJH zugestellt.